



## **HINWEISE FÜR DIE ABSTIMMUNG PER BRIEF GEMÄSS § 19 DER SATZUNG UND § 127 AKTG**

für die ordentliche Hauptversammlung der **Österreichische Post Aktiengesellschaft** mit dem Sitz in Wien, FN 180219 d, am **17. Juni 2020**.

### **Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung per Brief:**

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Abstimmung per Brief richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 7. Juni 2020 (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Abstimmung per Brief ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist. Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Österreichische Post Aktiengesellschaft spätestens am 12. Juni 2020 ausschließlich unter einer der in der Einberufung bekannt gegebenen Adressen zugehen muss, nachzuweisen.

Dies bedeutet: Die ausschließliche Übermittlung des Stimmzettels genügt nicht. Aktionäre, die im Wege der Abstimmung per Brief an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen daher für die rechtzeitige Ausstellung und Übermittlung einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG (siehe Punkt IV der Einberufung) im Sinne der Einberufung sorgen.

### **Einsendung des Stimmzettels:**

Der ausgefüllte und mit Originalunterschrift versehene Stimmzettel muss spätestens am 12. Juni 2020 bei Notar Dr. Christian Mayer an dessen Postfach 3, 8230 Hartberg, als Zustellbevollmächtigten der Österreichische Post Aktiengesellschaft für Zwecke der Briefwahl einlangen. Notar Dr. Christian Mayer wird den Zeitpunkt des Einlangens auf dem Stimmzettel bzw. auf dem Kuvert vermerken und sicherstellen, dass das Stimmverhalten bei der Abstimmung per Brief weder Vorstand und Aufsichtsrat noch den übrigen Aktionären vor der Abstimmung in der Hauptversammlung bekannt wird. Verspätet eingelangte Stimmzettel werden nicht geöffnet und können nicht berücksichtigt werden.

### **Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 11:**

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs 1 AktG zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 11 werden spätestens ab 27. Mai 2020 im Internet unter [post.at/ir](http://post.at/ir) unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung gestellt bzw. werden auf Verlangen zugesandt.

Mit dem Stimmzettel für die Abstimmung per Brief haben Sie die Möglichkeit für oder gegen die Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 11 abzustimmen. Selbstverständlich ist auch die Stimmenthaltung möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ankreuzen eines Kästchens auf dem Stimmzettel in der



Zeile des betreffenden Tagesordnungspunktes in der Spalte für den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats oder in der Spalte gegen den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats oder in der Spalte Stimmenthaltung.

**Widerspruch:**

Gemäß § 19 der Satzung hat jeder Aktionär, der in der Abstimmung per Brief teilnimmt, auch das Recht auf dem Stimmzettel gleichzeitig vorsorglich Widerspruch gegen einen in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss zu erklären. Eine darüber hinaus gehende Möglichkeit des Widerspruchs besteht nicht. Die Erklärung des Widerspruchs erfolgt durch das Ankreuzen eines Kästchens auf dem Stimmzettel in der Zeile des Tagesordnungspunktes in der Spalte „Widerspruch“.

**Zusätzliche Tagesordnungspunkte, zusätzliche Beschlussvorschläge:**

Unter bestimmten, in der Einberufung und auf der Internetseite, näher beschriebenen Voraussetzungen haben Aktionäre die Möglichkeit zu verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der kommenden Hauptversammlung gesetzt werden (bis spätestens 27. Mai 2020; § 109 AktG) und/oder, dass zu jedem Punkt der bereits in der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden (bis spätestens 5. Juni 2020; § 110 AktG).

Sollte dies der Fall sein wird die Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft ein neues Formular (neuen Stimmzettel) zur Verfügung stellen. Aktionäre haben damit die Möglichkeit auch zu den zusätzlichen Tagesordnungspunkten bzw. unter Berücksichtigung der zusätzlichen Beschlussvorschläge ihre Stimme abzugeben. Ein automatisches Versenden von neuen Stimmzetteln im Falle einer ergänzten Tagesordnung oder von zusätzlichen Beschlussvorschlägen von Aktionären durch die Gesellschaft erfolgt nicht.

**Widerruf:**

Im Falle einer bereits erfolgten Stimmabgabe per Brief kann unter Verwendung des von der Gesellschaft zu diesem Zweck auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Formulars (Widerruf) diese Stimmabgabe widerrufen werden. Für die Rechtswirksamkeit des Widerrufs ist es erforderlich, dass der Widerruf spätestens am 16. Juni 2020, vor Tagesablauf, bei Notar Dr. Christian Mayer per Telefax unter +43 (0) 1 512 46 11 – 28 zugeht.

**Hauptversammlungsbeschlüsse mit anderem Inhalt:**

In der Hauptversammlung können zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge gestellt werden, die sich nicht mit den Beschlussvorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs 1 AktG decken müssen.



Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 der Satzung und § 127 AktG abgegebene Stimmen per Brief nichtig sind, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular (Stimmzettel) vorgesehen.

Aktionäre, die per Brief abstimmen, können naturgemäß auf Vorgänge in der Hauptversammlung nicht reagieren und über dort gestellte neue Anträge nicht abstimmen.

#### **Virtuelle Hauptversammlung:**

Die Hauptversammlung der Österreichische Post Aktiengesellschaft am 17. Juni 2020 wird iSd der COVID-19-GesV (BGBl. II Nr. 140/2020) als „virtuelle Hauptversammlung“ durchgeführt.

Dies bedeutet, dass bei der Hauptversammlung der Österreichische Post Aktiengesellschaft am 17. Juni 2020 Aktionäre nicht physisch anwesend sein können.

#### **Besonderer Stimmrechtsvertreter:**

Erteilt ein Aktionär einem besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV gemäß den Festlegungen in der Einberufung Punkt VI Vollmacht und hat dieser Aktionär seine Stimme bereits im Wege der Abstimmung per Brief abgegeben, kann der besondere Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht und das Recht Widerspruch zu erheben nur dann in der Hauptversammlung ausüben, wenn der Aktionär rechtzeitig, d.h. spätestens am 16. Juni 2020 seine Stimmabgabe widerrufen hat. Andernfalls kann der besondere Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich Beschlussanträge stellen.

Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG während der Hauptversammlung von den Aktionären auch dann selbst durch Übermittlung von Fragen per E-Mail direkt an die Gesellschaft ausüben kann, wenn der Aktionär seine Stimme bereits im Wege der Abstimmung per Brief abgegeben hat.

#### **Wichtig: Einlangen einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG spätestens am 12. Juni 2020 und Einlangen des Stimmzettels spätestens am 12. Juni 2020:**

Nochmals wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Abstimmung per Brief das Einlangen einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG spätestens am 12. Juni 2020 unter einer der oben genannten Adressen und das Einlangen des Stimmzettels spätestens am 12. Juni 2020 bei Notar Dr. Christian Mayer an dessen Postfach 3, 8230 Hartberg, ist.